Amt für Justizvollzug
Vollzugs- und Bewährungsdienste
Abteilungsleitung

Thurgau

Datenschutzrichtlinie
(extern)

Die vorliegende Datenschutzrichtlinie soll externen Interessenten, die mit unserer Behörde in Kontakt treten wollen, dazu dienen, sich einen Überblick über die datenschutzrechtlichen Grundlagen zu verschaffen, um dadurch die gegenseitige Kommunikation zum Vornherein zu vereinfachen, gleichzeitig aber auch deren Grenzen aufzuzeigen. Hierzu erfolgt ein Überblick über die gesetzlichen Grundlagen sowie die hierauf basierenden behördlichen Standards.

I. Gesetzliche Grundlage

Die gesetzliche Grundlage für den Umgang mit Personendaten bildet das Gesetz über den Datenschutz des Kantons Thurgau (TG DSG) vom 9. November 1987 (RB 170.7). Massgeblich sind dabei folgende Grundsatzbestimmungen:

§ 3 Begriffe

1. Personendaten sind Angaben über natürliche oder juristische Personen, sofern diese bestimmt oder bestimmbar sind.
2. Besonders schützenswerte Personendaten sind namentlich Angaben über:
   1. die religiöse, weltanschauliche oder politische Ansicht oder Betätigung;
   2. den persönlichen Geheimbereich;
   3. den seelischen, geistigen oder körperlichen Zustand;
   4. Massnahmen der sozialen Hilfe oder der fürsorgerischen Betreuung;
   5. Straftaten und die dafür verhängten Strafen oder Massnahmen;
3. Bearbeitung von Personendaten ist jeder Umgang mit Personendaten wie das Erheben, **Aufbewahren**, Verwenden, Verändern, **Bekanntgeben** oder Vernichten.

§ 4 Zulässigkeit

1. Personendaten dürfen nur bearbeitet werden, soweit hierfür eine gesetzliche Grundlage besteht oder dies einer gesetzlichen Aufgabe dient.
2. Personendaten und die Art, wie sie bearbeitet werden, müssen für die Erfüllung der Aufgaben geeignet und erforderlich sein.
3. (…)
4. Besonders schützenswerte Personendaten dürfen nur bearbeitet werden, sofern sich entweder die Zulässigkeit aus einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage ergibt oder eine gesetzliche Aufgabe die Bearbeitung zwingend erfordert, oder aber der Betroffene ausdrücklich zustimmt oder seine Zustimmung vorausgesetzt werden darf, weil er entsprechende öffentliche Leistungen beansprucht.

Mit Blick auf die Kommunikation zwischen Ihnen und unserer Behörde sind überdies -. dabei wird je nach Eigenschaft der externen Kommunikationsquelle zwischen öffentlichen Organen und Privaten unterschieden - folgende datenschutzrechtlichen Bestimmungen massgebend:

§ 8 Bekanntgabe an öffentliche Organe

1. Personendaten dürfen öffentlichen Organen nur bekanntgegeben werden, sofern
   1. das verantwortliche Organ hierzu berechtigt ist oder
   2. das empfangende Organ nachweist, dass es die Personendaten zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgabe benötigt oder
   3. der Betroffene ausdrücklich zugestimmt hat oder seine Zustimmung nach den Umständen vorausgesetzt werden darf.

§ 9 Bekanntgabe an Private

1. Personendaten dürfen unter Vorbehalt des Amtsgeheimnisses Privaten nur bekanntgegeben werden, sofern
   1. Das verantwortliche Organ hierzu gesetzlich ermächtigt ist oder
   2. Der Betroffene ausdrücklich zugestimmt hat oder seine Zustimmung nach den Umständen vorausgesetzt werden darf.
2. (…)
3. (…)

Hierauf basieren schliesslich unsere nachfolgenden Grundsätze im Bereich der externen Kommunikation, welche nachfolgend in summarischer Form wiedergegeben werden.

II. Externe Kommunikation

Im Rahmen der externen Kommunikation wird nicht nur nach der Eigenschaft der externen Kommunikationsquelle - öffentliches Organ oder Privatperson -, sondern auch nach dem Kommunikationsmittel - telefonisch, schriftlich (postalisch), elektronisch (E-Mail) - unterschieden. Dabei gelten seitens unserer Behörde folgende datenschutzrechtlichen Grundsätze:

- Telefonisch werden nur dann Auskünfte an öffentliche Organe erteilt, wenn ein Zusammenhang mit dem konkreten Fallgeschäft besteht und eine Identifizierung der externen Kommunikationsquelle zweifelsfrei möglich ist.
- Telefonisch werden an Private nur dann Auskünfte erteilt, wenn entweder eine gesetzliche Ermächtigung, eine Mandatierung oder eine Bevollmächtigung vorliegt und eine Identifizierung der externen Kommunikationsquelle zweifelsfrei möglich ist. Sowohl die Mandatierung als auch die Bevollmächtigung müssen vorab schriftlich eingereicht werden, aktuell und durch die beteiligten Parteien - Mandatsträger/Klient resp. Vollmachtgeber/Bevollmächtigter - handschriftlich unterzeichnet sein.

- Schriftlich werden Auskünfte an öffentliche Organe erteilt, sofern ein Zusammenhang mit dem konkreten Fallgeschäft besteht und eine Identifizierung der externen Kommunikationsquelle zweifelsfrei möglich ist.
- Schriftlich werden an Private nur dann Auskünfte erteilt, wenn entweder eine gesetzliche Ermächtigung, eine Mandatierung oder eine Bevollmächtigung vorliegt und eine Identifizierung der externen Kommunikationsquelle zweifelsfrei möglich ist. Die zuvor bereits angeführten Qualitätsanforderungen an die Mandatierung und/oder an die Bevollmächtigung gelten selbstredend auch im Bereich der schriftlichen Kommunikation.
- Elektronisch werden Auskünfte an öffentliche Organe ausnahmsweise erteilt, sofern hierfür eine zeitliche Dringlichkeit besteht. Die persönlichen Angaben der verurteilten Person werden anonymisiert und es wird auf die Vertraulichkeit der erteilten Auskunft hingewiesen.
- Elektronisch werden keine Auskünfte an Private erteilt.

Die Kommunikation mit der Vollstreckungsbehörde hat grundsätzlich schriftlich - mit anderen Worten also auf dem Postweg - zu erfolgen. Anträge sind folglich schriftlich - also nicht elektronisch! - einzureichen. Bitte beachten Sie dabei folgende Besonderheiten:

- Wird in Anwendung von § 14 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Thurgau (RB 170.1) ein Begehren um Akteneinsicht gestellt, dann kann die Vollstreckungsbehörde je nach dadurch verursachtem Aufwand einen Unkostenbeitrag von 20 Rappen pro Kopie erheben. Ansonsten besteht die Möglichkeit, die Akteneinsicht in den Büroräumlichkeiten zu gewähren. Dies geschieht jedoch unter ständiger Aufsicht.
- Opferanfragen werden über das in Art. 92a StGB normierte Vorgehen bearbeitet. Eine direkte Auskunft wird - dies mit Ausnahme einer direkten Auskunftserteilung an die Verfahrensleitung anlässlich eines laufenden strafprozessualen Verfahrens - nicht erteilt.

Wir gehen davon aus, dass Sie diese Richtlinie zur Kenntnis genommen haben, bevor Sie mit uns in Kontakt treten und erlauben uns, gegebenenfalls darauf zu verweisen.